

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 26.01.2023

Nr. 04

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
24.01.2023	5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus	43
24.01.2023	5. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Integration und Soziales	45
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
16.01.2023	Benutzungs- und Gebührensatzung für die pädagogischen Mittagstische	47
	<u>Gemeinde Egestorf</u>	
23.01.2023	Haushaltssatzung	54
	<u>Gemeinde Garlstorf</u>	
23.01.2023	Haushaltssatzung	57
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
23.01.2023	Bebauungsplan „Heidberg II“ mit örtlicher Bauvorschrift	60
20.01.2023	Widmung einer Straße in der Gemeinde Salzhausen	62
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
15.12.2022	Friedhofsgebührensatzung	64
15.12.2022	Unterkunftsgebührensatzung	68
15.12.2022	Straßenreinigungsgebührensatzung	69
15.12.2022	Friedhofssatzung	74
15.12.2022	Abwasserbeseitigungsgebührensatzung	98
17.01.2023	Haushaltssatzung	101
20.01.2023	Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Modernisierung der Verkehrsstation Meckelfeld, Bahn-km 164,843 bis 165,187 der Strecke Lehrte - Cuxhaven	104

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Landrat, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Telefon: 04171 693-9729, E-Mail: amtsblatt@LKHarburg.de

Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf als elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Harburg
(bereitgestellt im Internet unter www.landkreis-harburg.de/amtsblatt)

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.3 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 24. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus
(XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 01.02.2023

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.11.2022 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 RealLabHH – Reallabor Nationale Plattform Zukunft der Mobilität;
Teilvorhaben „On-Demand-Shuttles in der Süderelbe-Region“
- 10 Kauf eines Gesellschaftsanteils an der INNO.NON GmbH durch
den LK Lüchow-Dannenberg
- 11 Durchführung einer Ferien-Praktikumswoche
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.3 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 24. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 5. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Integration und Soziales
(XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 02.02.2023

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.11.2022
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Handlungskonzept für das lokale strategische Integrationsmanagement
- 10 Bericht über die derzeitige Situation zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Harburg
- 11 Ärztliche Versorgung im Landkreis Harburg
Antrag der SPD-Fraktion vom 14.11.2022
- 12 Einrichtung eines gemeindepsychiatrischen Zentrums mit Begegnungsstätte in Winsen Luhe - Finanzierung
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Satzungen

Benutzungs- und Gebührensatzung für die pädagogischen Mittagstische (Offenes Angebot gemäß § 45 KJHG) in der Samtgemeinde Jesteburg

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 12.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg unterhält Pädagogische Mittagstische in den Räumlichkeiten der Grundschulen Bendestorf und Jesteburg.
- (2) Die Pädagogischen Mittagstische unterstützen die Sorgeberechtigten bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und fördern Kinder auf der Grundlage eines Konzeptes der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 und zum Wohle des Kindes ist die Zusammenarbeit mit Grundschulen der Samtgemeinde Jesteburg notwendig. Dazu ist es notwendig, sich gegenseitig über Ereignisse und Alltagserlebnisse des Kindes, welches sein Wohlbefinden auf irgendeine Art und Weise beeinflussen kann, zu informieren.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Grundsätzlich werden Grundschulkinder mit Hauptwohnsitz in Samtgemeinde Jesteburg aufgenommen und deren Sorgeberechtigte/r berufstätig sind. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl der Kinder zusätzlich nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Grundschulkinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinerziehend ist
 2. Grundschulkinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 3. Grundschulkinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird;
 4. Grundschulkinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen;
 5. Schulkinder bis 14 Jahre, die bereits eine weiterführende Schule besuchen.
- (2) Die Kinder werden auf Antrag des oder der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind und keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Die Aufnahme erfolgt durch Erstellung des Gebührenbescheides der Samtgemeinde Jesteburg.

- (3) Die Samtgemeindeverwaltung kann bezüglich der Platzvergabe im Einzelfall von den obengenannten Dringlichkeitsstufen, aus gebotenen Gründen, Ausnahmen zulassen.
- (4) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme erfolgt befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres. Eine Zusage erfolgt drei Monate vor Beginn der Betreuung.
- (5) Kinder, die Mangels freier Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1 und Abs. 2.
- (6) Über die Aufnahme in die Schulkindbetreuung entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Bei Erstaufnahme beträgt die Probezeit drei Monate.

§ 3

Verfahren der Aufnahme

- (1) Aufnahmeanträge werden in der Samtgemeindeverwaltung schriftlich entgegen genommen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. Sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Schuljahres eine Aufnahme erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder eines seiner Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (4) Der Besuch der Schulkindbetreuung setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten mit dem Konzept der jeweiligen Einrichtung einverstanden sind.
- (5) Die Samtgemeinde Jesteburg ermöglicht, im Rahmen ihrer räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen, die Betreuung für Kinder mit inklusiven Entwicklungsbedarfen.

§ 4

Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Tageseinrichtung vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Schulkindbetreuung wegen Krankheit, des Verdachts einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Schulkindbetreuung angezeigt werden.

- (4) Eine Medikamentengabe durch die Betreuungskräfte bei erkrankten Kindern ist grundsätzlich nicht möglich. In Einzelfällen kann chronisch kranken Kindern ein Medikament während der Tagesbetreuung verabreicht werden; darüber entscheidet die Leitung der Schulkindbetreuung in Abstimmung mit der Samtgemeindeverwaltung.
- (5) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung von Schulkindbetreuung erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 5

Ausschluss eines Kinders vom Besuch des Pädagogischen Mittagstisches

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schulkindbetreuung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit nachhaltig stört,
 - b) die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - d) die Benutzungsgebühren für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten einen Ausschluss erforderlich machen,
 - f) die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Einrichtung erhalten haben.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 4 Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder das Kind selbst ernstlich erkrankt ist sowie die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet. Der vorübergehende Ausschluss wird durch die Einrichtungsleitung verfügt.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Sorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten schriftlich unter Mitteilung der Gründe darauf hinzuweisen, dass ein Ausschluss vom Besuch der Einrichtung notwendig wird. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Ausschlussgründe in angemessener Frist zu beseitigen. Über den Ausschluss entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/in nach Vorschlag der Einrichtung.

§ 6

Betreuungszeiten

- (1) Die Schulkindbetreuung ist schultäglich geöffnet. Die Schulkindbetreuung erfolgt in der Rahmenzeit von 12.00 – 18.00 Uhr, der Frühdienst in der Rahmenzeit von 07.00 – 9.00 Uhr. Über die genaue Öffnungszeit einer jeden Einrichtung entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/in nach Vorschlag der Samtgemeindeverwaltung. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Eine Betreuung in der Früh- und Nachmittagsbetreuung muss für mindestens zwei Tage in der Woche angemeldet werden.
- (3) Die Kinder erhalten ein Mittagessen im Rahmen der Schulkindbetreuung.

- (4) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in wird ermächtigt, andere Öffnungszeiten in Not- und Sonderfällen zu bestimmen. Diese werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.
- (5) Die Ferienbetreuung erfolgt in der Rahmenzeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Über die genaue Öffnungszeit entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/in nach Vorschlag der Samtgemeindeverwaltung. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (6) Die Kinder müssen zum Ende einer jeden gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden und die Einrichtung verlassen haben.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Schulkindbetreuung besucht.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder Andere sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Besteht Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird die Person veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 8

Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Jesteburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung des Pädagogischen Mittagstisches Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Benutzungsgebühr für die Frühbetreuung:

Zahl der Betreuungstage	Gebühr / Monat
2 Tage	18 €
3 Tage	27 €
4 Tage	36 €
5 Tage	45 €

Benutzungsgebühr für die Nachmittagsbetreuung:

Zahl der Betreuungstage	Gebühr / Monat
2 Tage	85,00 €
3 Tage	127,50 €
4 Tage	170,00 €
5 Tage	212,50 €

- (3) Auf die Benutzungsgebühren wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gemäß § 90 SGB VIII Abs. 1 gewährt. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die der Gebührensschuldner

Anspruch auf Kindergeld hat. Die Ermäßigung beträgt 10% für das zweite und jedes weitere Kind.

- (4) Die Verpflegungskosten werden von der Samtgemeinde Jesteburg getragen.
- (5) Werden Kinder von ihren Eltern mehrfach nicht rechtzeitig abgeholt, können die dadurch entstehenden Mehrkosten den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt werden.
- (6) Die Gebühr für die Ferienbetreuung der Kinder in den Pädagogischen Mittagstischen beträgt bei einer Betreuung von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr 75,00 Euro bzw. bei einer Betreuung bis 17.00 Uhr 100,00 Euro wöchentlich. Die Verpflegungskosten werden (analog zu den Pädagogischen Mittagstischen) von der Samtgemeinde Jesteburg getragen. Entstehende Kosten für etwaige Aktivitäten sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
- (7) Der Besuch einer Schulkindbetreuung gilt unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes im Pädagogischen Mittagstisch als ganztägige Nutzung.
- (8) Bei jeder beantragten Änderung wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 7,- € erhoben.

§ 10

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß aus der Einrichtung ausscheidet.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebührensschuld entsteht zu Beginn dieses Erhebungszeitraumes.
- (3) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Soll ein Kind aus der Schulkindbetreuung ausscheiden oder ein anderes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, bedarf es der schriftlichen Kündigung gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg. Die Angebote können erstmals nach drei vollen Kalendermonaten nach Erstanmeldung gekündigt werden. Änderungskündigungen (Reduzierung des Betreuungsangebotes) können nur bis zum 8. eines Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Änderungskündigungen, die nach dem 8. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats. Kündigungen des gesamten Betreuungsangebotes (Ausscheiden aus dem Pädagogischen Mittagstisch) können grundsätzlich nur zum jeweils neuen Schuljahr erfolgen. Für Kinder, die eine weitergehende Schule besuchen, endet die Gebührenpflicht zum jeweiligen Schuljahresende. Kündigungen aus zwingenden, triftigen Gründen (insbesondere Wohnortwechsel, Schulwechsel, Eintritt von Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten) sind unterjährig zulässig.
- (5) Die Gebühren sind von den Eltern monatlich zu entrichten. Sie sind am 25. des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (6) Bei lang andauernder Krankheit eines Kindes wird auf Antrag die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes verlangen. Ein Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Verwaltung zu stellen. Sind

die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen und ihrer Einkommensnachweispflicht nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 11

Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) Bei Anmelden des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Arbeitgeberbescheinigung bzw. Erklärung über selbstständige Tätigkeit
 - Sorgeerklärung, soweit vorhanden.
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind/ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft jeweils, insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für das Betreuungsverhältnis von Bedeutung sein können.
- (3) Soweit die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder – soweit vorhanden - der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege zu informieren.
- (4) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter, die mit gemäß. §1 Abs. 2 nicht einverstanden sind, sind verpflichtet, schriftlich über die Gründe die Samtgemeindeverwaltung zu informieren.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg verarbeitet personenbezogene Daten
 - für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie nach der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO).
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Jesteburg zulässig:
 1. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und Staatsangehörigkeit.
 2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Einkommensnachweis, Telefonnummern, Arbeitgeber, Arbeitszeiten und Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Harburg.
 3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt - je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben - entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 13
Haftungsausschluss

Wird die Einrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren, gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.

§ 14
Anerkennung der Satzung

Die Satzung für die Pädagogischen Mittagstische wird den Sorgeberechtigten mit dem Anmeldeformular ausgehändigt. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2019 außer Kraft.

Jesteburg, den 16.01.2023



v. Ascheraden
Samtgemeindebürgermeisterin

Haushaltssatzung

der Gemeinde Egestorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.417.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.501.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.280.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.220.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	180.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.214.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.460.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.435.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 Euro festgesetzt.



Haushaltssatzung Egestorf

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v.H. |

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

Unerhebliche Bedeutung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG wird auf 5.000 Euro je Budget festgelegt.

Bei nicht budgetierten Haushaltspositionen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt der Wert von 5.000 Euro im Einzelfall. Der Wert von 5.000 Euro darf neben dem Budget nur einmal pro Produkt als unerheblich angesehen werden.

Egestorf, 14.12.2022



Oliver Sauer

(Sauer, Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Egestorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 23. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-009 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31. Januar 2023 bis 14. Februar 2023

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, 21272 Egestorf, in der Gemeindeverwaltung

**dienstags
mittwochs
donnerstags**

**9:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr
9:00 Uhr – 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Egestorf, den 23. Januar 2023

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Garlstorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in der Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.544.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.694.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.283.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.651.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.283.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.665.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden laut Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

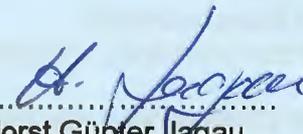
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €.

Garlstorf, den 12. Dezember 2022


.....
Horst Günter Jagau
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Garlstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27. Januar 2023 bis 06. Februar 2023

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen,

im Rathaus,

montags	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
dienstags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr auch mit Terminvergabe
mittwochs	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 07:00 Uhr – 08:30 Uhr nur mit Terminvergabe

öffentlich aus.

Garlstorf, den 23. Januar 2023

Der Bürgermeister

Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan „Heidberg II“ mit örtlicher Bauvorschrift
Öffentliche Auslegung** gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes „Heidberg II“ ist es, Nachverdichtungspotenziale innerhalb der Ortslage Oelstorfs zu nutzen. Das Plangebiet soll über eine von der Oelstorfer Landstraße abzweigende Stichstraße erschlossen und einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden.

Die Planung dient der Innenentwicklung und wird daher gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer formellen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird abgesehen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist auf dem anliegenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

03.02.2023 bis einschließlich 07.03.2022

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Fachbereich Bauen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

- Montag 8.30 bis 13.00 Uhr
- Dienstag 8.30 bis 12.30 Uhr auch mit Terminvergabe
- Mittwoch 8.30 bis 13.00 Uhr
- Donnerstag 8.30 bis 13.00 Uhr sowie 15.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag 7.00 bis 8.30 Uhr nur mit Terminvergabe sowie 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen im **Internetportal** der Gemeinde Salzhausen (<https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>) abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können von allen Interessierten Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Salzhausen, den *24.01.2023*

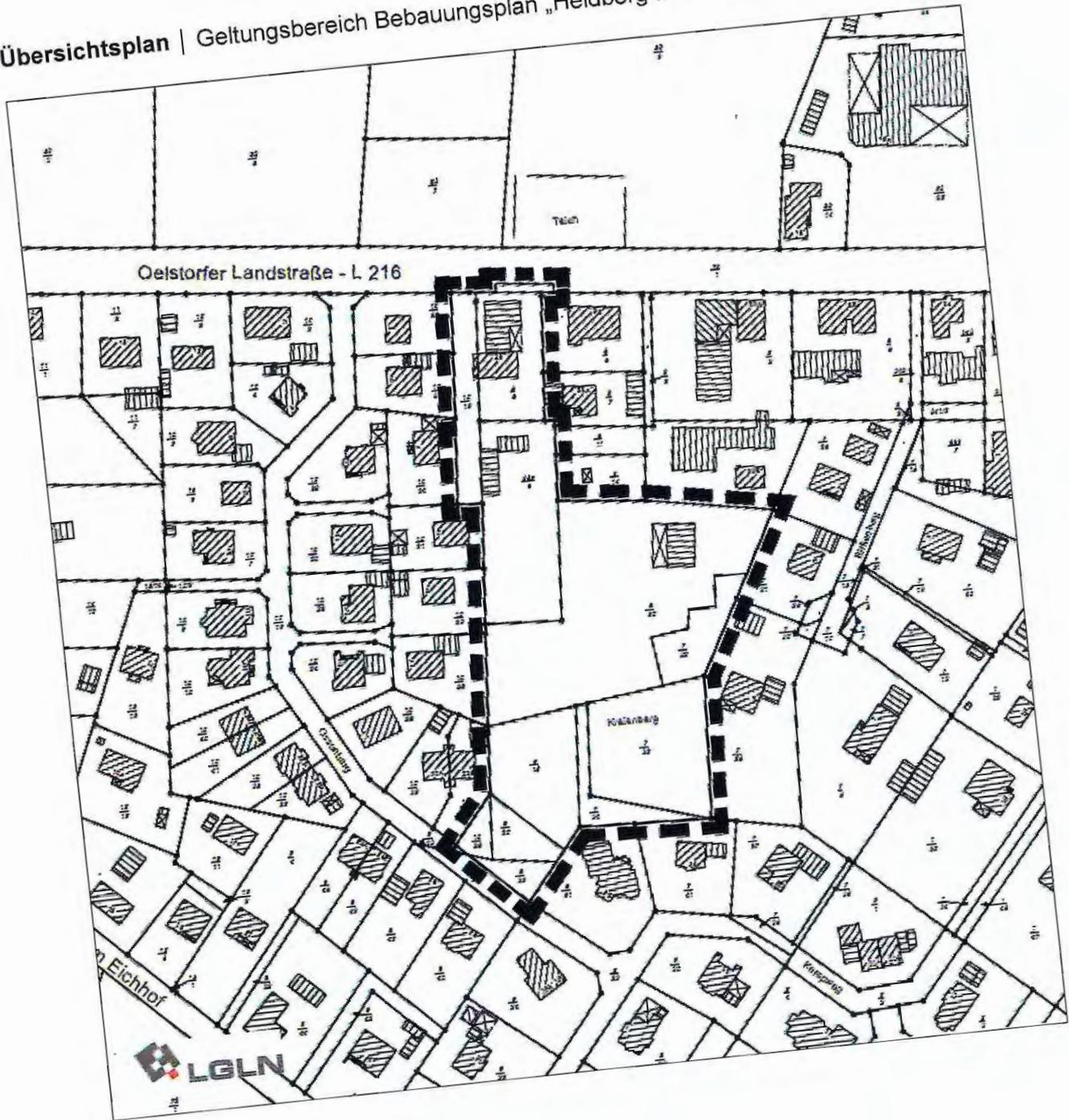
[Handwritten signature]

Krause

- Gemeindedirektor -



Übersichtsplan | Geltungsbereich Bebauungsplan „Heidelberg II“ mit örtlicher Bauvorschrift





Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

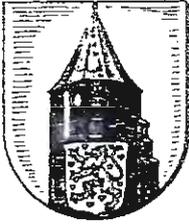
Ortsteile Salzhausen, Oelstorf, Luhmühlen, Putensen

BEKANTMACHUNG

Widmung einer Straße in der Gemeinde Salzhausen

Gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl.S. 359) in der z.Zt. geltenden Fassung wird die nachstehend angeführte Straße in der Gemarkung Salzhausen gewidmet.





Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Orsteile Salzhausen, Oelstorf, Luhmühlen, Putensen

Bezeichnung	Flur	Flurstück	Länge
Schulweg - Lüneburger Straße	6	229/359 (tlw.)	ca. 43

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Salzhausen

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat am 15.12.2022 die Widmung dieser Straßen beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) schriftlich oder zu Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Salzhausen zu richten.

Salzhausen, den 20.01.2023

W. Krause
- Gemeindedirektor -



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Seevetal (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 43 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seevetal (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **15. Dezember 2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Seevetal und seiner Anlagen und Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Seevetal im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und seine Einrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist ebenfalls verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
 - b) bei den Kostensätzen für Sonder- und Nebenleistungen mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.

- (2) Bei Grabstellengebühren entsteht die Gebührenpflicht bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (3) Die Gebühren und Kostensätze werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 4

Stundung der Gebühren

Die Gebühren können auf einen besonderen Antrag hin, der bei der Gemeinde Seevetal zu stellen ist, gestundet werden.

Die Gemeinde Seevetal kann die Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seevetal beschlossen vom Rat der Gemeinde Seevetal am **15.12.2020** außer Kraft.

Seevetal, den 15. Dezember 2022


Bürgermeisterin
(Weede)

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Seevetal vom 01.01.2023

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattung

a)	Kinderwahlgrabstätte bis zur Vollendung des 5. Lebensjahr je Stelle für 20 Jahre Verlängerung je Stelle pro 17,50 €	350,00€
b)	Wahlgrabstätte für 25 Jahre 810,00€ je Stelle für 25 Jahre Verlängerung je Stelle pro Jahr 32,50€	810,00€
c)	Rasewahlgrabstätten für Partner für 2 Stellen für 25 Jahre Verlängerung für 2 Stellen pro Jahr 136,00€	3.400,00 €
d)	Staudenwahlgrabstätten für Partner für 2 Stellen für 25 Jahre Verlängerung je Stelle pro Jahr 145,00€	3.620,00€
e)	Rasewahlgrabstätte je Stelle für 25 Jahre Verlängerung je Stelle pro Jahr 70,00€	1.750,00€

2. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Urnenbestattungen

a)	Urnenwahlgrabstätte je Stelle für 20 Jahre Verlängerung je Stelle pro Jahr je Stelle 30,00€	600,00€
b)	Urnenwahlgrabstätte in Baum- oder Rasenlage je Stelle für 20 Jahre Verlängerung je Stelle pro Jahr 35,00€	700,00€
c)	Staudenwahlgrabstätte je Stelle für 20 Jahre Verlängerung je Stelle pro Jahr 62,50€	1.250,00€

3. Gebühren für die Verleihung an Nutzungsrechten an Reihengräbern (keine Verlängerung möglich)

a)	Rasengrabstätte namenlose für Urnenbestattung je Stelle für 20 Jahre	600,00€
b)	Baum- oder Rasengrab für Urnen je Stelle für 20 Jahre	700,00€
c)	Erdgrabstätte in Rasenlage je Stelle für 25 Jahre	1.700,00€
d)	Erdgrabstätte in Staudenlage je Stelle für 25 Jahre	1.810,00€

4. Begräbnisgebühren für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze, überflüssigen Erde und der Austausch des Oberbodens

a) Für Särge bis 120 cm	430,00€
b) Für Särge über 120 cm	800,00€
c) Für Urnen	300,00€

5. Gebühren für die Ausgrabung

a) Ausgrabung einer Leiche	1.500,00€
b) Ausgrabung einer Urne	400,00€

6. Sonstige Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle	250,00€
b) Erstaussstellung der Graburkunde; mit dem Ersterwerb abgegolten Jede weitere Graburkunde	10,00€
c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	35,00€
d) Genehmigung Nachschrift für ein Grabmal	35,00€
e) Genehmigung zur Überführung von Ascheresten	15,00€
f) Verwaltungsgebühr vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte	30,00€
g) Abräumen einer Grabstätte	Nach Aufwand

Gebührenbeispiele und Informationen finden Sie in unserem Friedhofswegweiser

2. Änderungssatzung

der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKaG) vom 23.01.2007, beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

2. Die Gebühren werden pro m² und Monat bzw. pro Person und Monat für die genutzte Unterkunft beziehungsweise das genutzte Zimmer festgesetzt.

§ 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Gebühren

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je m² Fläche bzw. je Person in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft einschließlich sämtlicher Betriebskosten für die Unterkunft in der

- | | |
|--|--------------------------|
| a. Horster Landstraße 59 a/b, 21220 Seevetal | 16,00 € / m ² |
| b. Am Redder 63, 21218 Seevetal | 16,00 € / m ² |
| c. Seevedeich 5 a/b/c, 21217 Seevetal | 16,00 € / m ² |
| d. Angemietete Unterkünfte | 16,00 € / m ² |

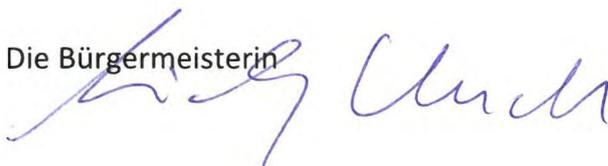
§ 3

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Seevetal, den 15.12.2022

Die Bürgermeisterin



L.S.

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 sowie der Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 24.03.2022 und der Straßenreinigungsverordnung vom 19.12.2012 in den zurzeit gültigen Fassungen durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann auch über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis in der Anlage I zu § 3 Abs. 1 und § 5 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten gereinigten Straßen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen. Als anliegende Grundstücke gelten auch Anliegergrundstücke im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (Berechnungsfaktor) der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Der Berechnungsfaktor wird zuvor auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (2) Sind dem Grundstück weitere Grundstücke oder Miteigentumsanteile zugeordnet, so werden zunächst die jeweiligen Quadratwurzeln berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Anschließend wird der Berechnungsfaktor aus der Summe dieser Quadratwurzeln gebildet und auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (3) Maßgeblich ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Bei Grundstücken, die an mehreren verschiedenen Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.

- (5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (6) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde Seevetal.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor 1,13 €.
- (2) In Straßen, welche nur einseitig gefegt werden, werden alle Anlieger mit der halben Reinigungsgebühr veranlagt.

§ 6 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, (insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten) in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Der Anschluss entsteht nach Fertigstellung und Widmung der Straße und durch Aufnahme in die Anlage I der Straßenreinigungssatzung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats.
- (2) Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Absatz 1.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10

NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksdaten nebst Bezeichnung, Lage, Größe und Grundbuchdaten) durch die Gemeinde zulässig.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

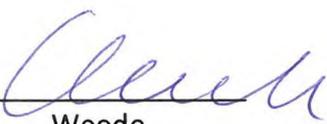
§ 11 Befreiung

Wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, kann in begründeten Einzelfällen von der Gebührenpflicht teilweise oder ganz befreit werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde vom 14.10.2021 außer Kraft.

Seevetal, den 15.12.2022



Weede
Bürgermeisterin

Satzung**über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seevetal (Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in derzeit geltende Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022

folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

§ 8 Särge & Urnen

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeiten

§ 11 Bestattungen

§ 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

§ 14 Arten der Grabstätten

§ 15 Größe der Grabstätten

§ 16 Kinderwahlgrabstätten

§ 17 Wahlgrabstätten

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

§ 19 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten, Verlängerung des Nutzungsrechtes

§ 20 Reihengrabstätten

§ 21 Rasenreihengrabstätten für namenlose Bestattungen

§ 22 Reihengrabstätten in Stauden und Rasenlage

§ 23 Baumurnenwahlgrabstätten

§ 24 Reihengrabstätten in Baum oder Rasenlage

§ 25 Rasenurnenwahlgrabstätten für Partner

§ 26 Staudenwahlgrabstätten für Partner

§ 27 Staudenurnenwahlgrabstätten

§ 28 Rasenwahlgrabstätten für Partner

§ 29 Rasenwahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 30 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Herrichtung und Unterhaltung

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Grabmale und Einfassungen

§ 33 Allgemeine Anforderungen an Grabmale und Einfassungen

§ 34 Grabmalerstellung

§ 35 Aufstellungserfordernis

§ 36 Fundamentierung und Befestigung

§ 37 Entfernung

§ 38 Unterhaltung

VIII. Friedhofskapellen, Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 39 Zweck und Benutzung

§ 40 Trauerfeiern

IX. Schlussbestimmungen

§ 41 Alte Rechte

§ 42 Haftung

§ 43 Gebühren

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Seevetal gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

1. Maschen, Vor den Hallonen 55,
2. Ramelsloh, Friedhofsweg 20,
3. Ohlendorf, Bogenstraße 26,
4. Holtorfsloh, Ashausener Weg

in 21220 Seevetal

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Seevetal. Sie dienen der Bestattung aller Personen. Einer Überbelegung ist rechtzeitig vorzubeugen.

Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

Die Friedhöfe erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(1) Die Friedhöfe und die Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen stehen ohne Ansehen der religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse für jede Bestattung-zur Verfügung.

(2) Eine Bestattung für die unbenutzte Erde und/oder unendliche Ruhefristen erforderlich sind, können auf allen Friedhöfen der Gemeinde Seevetal nicht angeboten werden.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung und Friedhofsaufsicht sowie das Bestattungswesen obliegen im Rahmen dieser Satzung der Gemeinde Seevetal.

(2) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühr und Entgelte dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe der Gemeinde Seevetal sind zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde Seevetal kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher/-innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeug mit Sondergenehmigung und Fahrzeugen die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
- b) das Mitführen von Hunden ohne Leine,
- c) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,
- g) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
- h) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grab- und Anlagepflege zu nutzen,
- i) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
- j) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- k) sportliche Aktivitäten auszuüben, ausgenommen spazieren gehen und wandern,
- l) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

(4) Die Gemeinde Seevetal kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen dieser nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Seevetal. Sie haben der Gemeinde Seevetal die Aufnahme Ihrer Tätigkeit spätestens 3 Werktage vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Hierbei sind die Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien zu beachten. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Gemeinde Seevetal kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(2) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

(3) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe (j) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der nachfolgend aufgeführten Zeiten durchgeführt werden:

montags bis donnerstags von	07.00 bis 16.00 Uhr
freitags von	07.00 bis 12.00 Uhr

In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(4) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren oder einen besseren Zustand zu bringen.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen auf dem Betriebsplatz entsorgen. Davon ausgenommen sind Grabmale, Grabfundamente und Grabeinfassungen. Diese sind von den Gewerbetreibenden zur eigenen Verwertung /Entsorgung mitzunehmen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Gemeinde Seevetal sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften gegenüber der Gemeinde Seevetal für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschrift der Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien verstoßen oder in fachlicher Hinsicht unzuverlässig sind, kann die Gemeinde Seevetal die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7**Allgemeines**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Seevetal anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, wie Nutzungsantrag, Kostenübernahmeerklärung, Sterbeurkunde und bei Urnen zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung; darüber hinaus

- a) bei namenlosen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung,
- b) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Grabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts,

(2) Termine für Bestattungen, Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens 5 Arbeitstage vorher bei der Gemeinde Seevetal anzumelden.

(3) Die Gemeinde Seevetal setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest, wobei Wünsche der Bestattungspflichtigen angemessen zu berücksichtigen sind.

(4) Bei Bestattungen von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben die Vorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörden unberührt.

§ 8**Särge & Urnen**

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorganges ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz), die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten, erlaubt. Dieses gilt auch für Sargausstattungen, Abdichtungen und Zubehör. Die Kleidung des Verstorbenen muss aus leicht verrottbarem Material (Papierstoff und Naturtextilien) bestehen. Es sind ausschließlich nur biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.

(2) Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Gemeinde Seevetal bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge können je nach Größe des Leichnams in den Standardlängen 0,60 m, 1,20 m und 1,60 m gewählt werden. Anstelle von Kindersärgen in der Standardlänge von 0,60 m dürfen auch vergleichbare Behältnisse in einer Maximallänge von 0,60 m genutzt werden, sofern sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.

§ 9**Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Gemeinde Seevetal ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Dieses gilt nicht für die Beisetzung von Urnen.

(4) Nutzungsberechtigte einer bestehenden Grabstätte haben, sofern vorhanden und soweit erforderlich, Pflanzen, Großgehölz und Einfassungen im eigenen Auftrag und auf eigene Kosten spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

(5) Liegeplatten, stehende Grabmale und evtl. Teile der Grabeinfassung sind im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung abzunehmen. Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben.

(6) Kommen Nutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen aus Abs. 4 und Abs. 5 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör, die Liegeplatten, Grabmale und Teile der Grabeinfassungen von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Gemeinde Seevetal zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung oder Ersatz herausgenommener Pflanzen besteht nicht. Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Beschädigungen an den zu entfernenden Gegenständen.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beginnt am Tage der Beisetzung und beträgt bis zur Wiederbelegung

- a) Leichen ab dem 6. Lebensjahr 25 Jahre
- b) Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre
- c) Aschen ab dem 6. Lebensjahr 20 Jahre
- d) Aschen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre
- e) für pränatal/perinatal verstorbene Kinder 10 Jahre.

(2) Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung.

§ 11

Bestattungen

(1) Die Überführung des Sarges/Urne von der Kapelle zur Grabstätte liegt grundsätzlich in der Verantwortung des beauftragten und auf den gemeindlichen kommunalen Friedhöfen zugelassenen Bestattungsunternehmens. Das Beisetzen des Sarges/Urne erfolgt grundsätzlich durch den beauftragten Gruftenmacher, dem Friedhofspersonal der Gemeinde Seevetal oder dem Bestatter. Für besondere Bestattungsformen können zusätzliche Bestimmungen festgelegt werden.

(2) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, kann die Beisetzung durch die Gemeinde Seevetal vorgenommen werden.

(3) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zur Grabstätte haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Ebenfalls sind die Bestattungsunternehmen vor der Beisetzung für das Entfernen des Grabschmucks vom Sarg verantwortlich, sofern der Sarg schmuck nicht mit beigelegt werden soll.

§ 12**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen auf einen anderen Friedhof der von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Seevetal. Umbettungen in eine andere Erdgrabstätte innerhalb gemeindlicher Friedhöfe sind auf Grund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit Zustimmung der Gemeinde Seevetal auch in belegte Grabstätten, ausgenommen Reihengrabstätten, umgebettet werden.
- (4) Umbettungen von und nach anderen Friedhöfen werden nur auf Antrag des verfügungsberechtigten Angehörigen bzw. des jeweiligen Nutzungsberechtigten durchgeführt. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
- a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht.
 - b) bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt.
 - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht.
 - d) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
 - e) der Ersatz für Schäden sowie für Kosten von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird; die Gemeinde Seevetal entscheidet über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensvermeidung.
- (5) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Gemeinde Seevetal unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Gemeinde Seevetal kann die Teilnahme eines Bestatters und die Umsargung verlangen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Ausgrabung von Aschen zur Überführung an einen auswärtigen Friedhof sind, nach Genehmigung, gestattet.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten**§ 13**

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Seevetal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht an allen Arten der Grabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Die Ausstellung einer Graburkunde ist kostenpflichtig gemäß der zurzeit geltenden Gebührensatzung.
- (4) Nutzungsberechtigt haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten und
- b) Reihengrabstätten

in denen die Verstorbenen beigesetzt werden.

- (2) Die Gemeinde Seevetal ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der gemeindlichen Friedhöfe anzubieten.
- (3) Sind Mutter und Kind/er bei der Geburt verstorben, können beide in einem Sarg oder in einer Urne beigesetzt werden.

§ 15

Größe der Grabstätten

Die Grabstätten haben mindestens folgende Größen:

Grabstätten für Erdbestattungen
Bei einer Sarglänge bis 120 cm
Länge 140 cm x Breite 120 cm

Bei seiner Sarglänge über 120 cm
Länge 250 cm x Breite 120 cm

Für Urnengrabstätten
Länge 30 cm x Breite 30 cm

§ 16**Kinderwahlgrabstätten**

- (1) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – auch vor, während oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder - werden auf besonderen Grabfeldern für Erd- und Urnenbeisetzungen den jeweiligen Nutzungsberechtigten verliehen. Sie werden im Todesfall des Nutzungsberechtigten nur an den Hinterbliebenen Elternteil abgegeben.
- (2) In diesen Grabfeldern können auch Leibesfrüchte beigesetzt werden, deren Geburt aufgrund des Personenstandsgesetzes nicht beurkundet werden kann.
- (3) Für Feuerbestattungen gelten die einschränkenden Bestimmungen des Feuerbestattungsgesetzes, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung und der Krematoriumssatzung.
- (4) Die Nutzungszeit einer Grabstätte für Kinder ab dem 6. Lebensjahr beträgt bei einer Erdbestattung 25 Jahre und bei einer Urnenbestattung 20 Jahre. Die Nutzungszeit einer Grabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt bei einer Erd- und Urnenbestattung 20 Jahre. Die Grabstätten befinden sich auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche.
- (5) Kinderwahlgräber sind innerhalb von 3 – 6 Monaten, je nach Witterung, nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sowie mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist möglich.

§ 17**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen von Leichen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht überlassen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/ der Erwerberin bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Gemeinde Seevetal kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Es gelten die Bestimmungen aus § 13. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (Individuelle Gestaltung und Pflege) obliegt den Nutzungsberechtigten. Es gelten die Bestimmungen aus § 31.
- (2) Ein Vorerwerb an einer unbelegten Wahlgrabstätte kann mit Zustimmung der Gemeinde Seevetal vorgenommen werden. Dieser Vorerwerb verpflichtet und ermächtigt zur Pflege der Wahlgrabstätte. Ein Vorerwerb zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (3) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht erwerben. Die Gemeinde Seevetal kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Nutzungsberechtigt ist die Person, die das Nutzungsrecht erworben hat.
- 4) Bei Verleihung des Nutzungsrechts soll die das Nutzungsrecht erwerbende Person für den Fall ihres Ablebens aus ihrem Personenkreis einen Nachfolger bestimmen.

-die nachfolgende Person im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge mit Zustimmung auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner/in
- b) die Kinder
- c) auf die Enkelkinder
- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister
- f) auf die Großeltern

(5) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Gemeinde Seevetal.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Kinder
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(6) Bis zu 2 Urnen können in einem belegten Wahlgrab des Ehegatten oder eines nahen Angehörigen des Verstorbenen beigesetzt werden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(8) Wahlgrabstätten müssen spätestens 3 – 6 Monate, je nach Witterung, nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden, sowie innerhalb von 3 – 6 Monaten mit einem Grabmal versehen und mit einer Umrandung eingefasst werden, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. An belegten Grabstätten kann die Grabstätte erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist komplett zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Bei einer mehrstelligen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit zu verlängern.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage beim Erwerb gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) In Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19

Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten, Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht mindestens um 3 - 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.

(2) Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand hergerichtet und gepflegt wurde.

(3) Die Verlängerung der Rechte nach Ablauf des Nutzungsrechts an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Grabstätte ist nicht möglich.

(4) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte am Jahresanfang des Ablaufjahres schriftlich auf das Ende der Nutzungsfrist hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von 12 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes darauf hingewiesen, sich mit der Gemeinde Seevetal in Verbindung zu setzen. Sollte nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Erklärung über eine Grabverlängerung oder Aufgabe vorliegen, kann die Gemeinde Seevetal über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet werden soll.

(6) In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde Seevetal anstelle einer Verlängerung persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verleihen.

(7) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Verlängerung der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.

(8) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten die Verlängerung der Rechte nach Abs. 1 und 4 nicht fristgerecht beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Gemeinde Seevetal zurück.

§ 20

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Gemeinde Seevetal. Es gelten die Bestimmungen aus § 13.

(2) Als Nutzungsberechtigter der Grabstätte gilt der Antragsteller.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht (ausgenommen namenlose Reihengrabstätten). Eine Nutzung von Reihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.

§ 21**Rasurnenreihengrabstätten für namenlose Bestattungen**

(1) Rasurnenreihengrabstätten für namenlose Urnenbestattungen sind Grabstätten, die nur auf den eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichtete Fläche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden.

(2) Die Bestattung wird von der Gemeinde Seevetal durchgeführt.

(3) Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Grabmale sind nicht zugelassen. Grabschmuck kann an einer dafür ortsnah eingerichteten Stelle niedergelegt werden.

§ 22**Reihengrabstätten in Rasen und Staudenlage**

(1) Reihengräber sind Grabstätten, die nur auf den eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu bestatten, wenn die Ruhezeit der Leiche nicht überstiegen wird.

(3) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Reihengrabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.

(4) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.

(5) Jede Rasengrabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, Angaben der Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 50 cm breit x 40 cm hoch x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten).

Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- oder Kunststoffbuchstaben

Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 50 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen.

Die Ablage des Grabschmucks ist nur an dem vorgesehenen Gedenkstein zugelassen.

(6) Jede Staudengrabstätte ist mit einem Findling zu versehen.

Maße: 60 cm breit x 40 cm hoch x 25 cm stark

§ 23**Baumurnenwahlgrabstätten**

(1) Baumurnenwahlgräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen am Fuße von Bäumen verliehen werden. Die Gestaltung und Unterhaltung des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Gemeinde Seevetal.

(2) Bestattungen müssen in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.

(3) Bei den Baumurnenwahlgrabstätten dürfen keine Grabmale aufgestellt werden. Die Kennzeichnung mit Namen des Verstorbenen erfolgt auf einem dafür bereitgestellten Gedenkstein. Die Auftragserteilung an einen zugelassenen Steinmetz erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

(4) Geht bei einer Bestattung in einer Baumurnenwahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern.

(5) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlgräber, in § 13 geregelt sind.

§ 24

Reihurnengrabstätten in Baum oder Rasenlage

(1) Reihurnengräber sind Grabstätten, die auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden. In einer Reihengrabstätte kann nur eine einzelne Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Jede Rasenreihengrabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Angaben des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 30 cm breit x 30 cm hoch x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten).

Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen.

Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen. Die Legung darf nur durch einen zugelassenen Steinmetz erfolgen. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur an dem dafür vorgesehenen Ablageort zulässig.

(3) Bei Baumurnenreihengrabstätten dürfen keine Grabmale aufgestellt werden. Die Kennzeichnung mit Namen des Verstorbenen erfolgt auf einem dafür bereit gestellte Stelen. Die Auftragserteilung an einen zugelassenen Steinmetz erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

(4) Die Ablage von Grabschmuck ist nur an einem bereitgestellten Gedenkstein zugelassen.

§ 25

Rasurnenwahlgrabstätten für Partner

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche vergeben werden.

(2) 2 Urnen können in einer Partnergrabstätte beigesetzt werden. Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.

(3) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 60 cm breit x 40 cm hoch x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten).
 Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben
 Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden, von einem zugelassenen Steinmetz, zu verlegen, wobei die Breite 60 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen.

(4) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Wahlgräber, die in § 13 geregelt sind.

§ 26

Staudenwahlgräber für Partner

(1) Staudenpartnergräber sind Gräber für 2 Erdbestattungen, die von der von der Gemeinde Seevetal eigens vorgesehene Fläche vergeben werden. Die Grabstätten werden von der Gemeinde Seevetal angelegt, mit Stauden begrünt und für die gesamte Ruhezeit unterhalten.

(2) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Grabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.

(3) Als Grabmal ist ein Findling mit den Maßen bis zu 60 cm breit x 50 cm hoch x 25 cm stark zugelassen.

(4) Geht bei einer Bestattung in einer Staudenpartnergrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.

(5) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Wahlgräber, die in § 13 geregelt sind.

§ 27

Staudenurnenwahlgrabstätten

(1) Staudenurnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattung, die von der-Gemeinde Seevetal eigens vorgesehenen Flächen vergeben werden. Die Grabstätten werden von der Gemeinde Seevetal angelegt, mit Stauden begrünt und für die gesamte Ruhezeit unterhalten.

(2) Insgesamt können zwei Urnen in einer scho Staudenurnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.

(3) Als Grabmal ist ein Findling mit den Maßen bis zu 50 cm breit x 40 cm hoch x 25 cm stark gestattet.

(4) Geht bei einer Bestattung in einer Staudenurnenreihengrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.

(4) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Wahlgräber, die in § 13 geregelt sind.

§ 28

Rasenwahlgrabstätten für Partner

(1) Partnergräber sind Grabstätten, die nur auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche vergeben werden.

(2) 2 Leichen können in einer Partnergrabstätte beigesetzt werden. Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.

(3) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Rasenreihengrabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.

(4) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, Angaben des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 60 cm breit x 40 cm hoch x 10 cm stark (Diese Maße sind bindend einzuhalten).

Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben

Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 50 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen und ist mittig zu setzen.

(4)) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Wahlgräber, die in § 13 geregelt sind.

§ 29

Rasenwahlgräber

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten in Rasenlage, deren Lage beim Erwerb gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Grabrechte können für Einzel- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden.

(3) Ein Grabmal kann nur mittig am Kopfende der Grabstätte errichtet werden. Vor dem Grabmal ist eine bodenbündige Einfassung (mindestens 10 cm Tiefe) zu errichten. Die Größe ist mit der Gemeinde Seevetal abzustimmen.

(4) Der Grabschmuck ist innerhalb der Einfassung abzulegen.

5) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Wahlgräber, die in § 13, 17 und 19 geregelt sind.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 30

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von der Grabstätte keine Gefahr ausgeht.

(2) Die Grabmale und die Beschriftung an bereitgestellten Gedenksteinen sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen/ Schriften nach Form und Farbe anpassen.

(3) Firmenbezeichnungen auf Grabmalen sind unzulässig.

(4) Gräber auszumauern und Grabgewölbe (Mausoleen und Grabkammern) zu errichten, ist untersagt.

(5) Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt nach kompostierbaren, organischen Abfällen und übrigen Abfällen in einem Mehr-Kammer-System gesammelt.

(6) Unzulässig ist, den Sammelstellen nicht kompostierbare Friedhofsabfälle, Verpackungsmaterialien, wie Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuzuführen.

(7) Es ist verboten, die Sammelstellen auf dem Friedhof für Abfälle zu benutzen, die nicht auf dem Friedhof anfallen.

(8) Vorhandener Baumbestand und größere Baumwurzeln dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Seevetal beseitigt werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.

(2) Alle Wahlgräber sind innerhalb von 3 - 6 Monaten, je nach Witterung, nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend den in der Graburkunde angegebenen Grabmaßen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist/Nutzungsfrist ordnungsgemäß zu unterhalten.

(3) Kinderwahlgräber, Wahlgräber, und Urnenwahlgräber sind innerhalb von 3 – 6 Monaten, je nach Witterung, mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.

(4) Staudenreihengräber sind innerhalb von 3 – 6 Monaten, je nach Witterung, mit einem Stein nach Art und Größe nach § 26 (3) und Staudenurnenreihengräber nach § 27 (3) zu versehen.

(5) Rasenreihengräber sind innerhalb von 3 – 6 Monaten, je nach Witterung, mit einer Grabplatte zu versehen, die der Größe der in der Satzung angegebenen Maße entspricht.

(6) Verantwortlich für die Herrichtung und Instandhaltung für Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der allgemeinen gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Seevetal.

(8) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Gehölze darf auf Einzelgrabstätten 1,00 m und auf mehrstelligen Grabstätten 1,50 m nicht überschreiten. Störende Gewächse sind auf Anordnung der Gemeinde Seevetal vom Nutzungsberechtigten zu entfernen; dieses gilt auch für Gewächse, die die vorgegebene Höhe oder Breite überschreiten und Gewächse, die durch ihre Höhe störend wirken oder zu Beeinträchtigungen auf Nachbargrabstätten führen. Die Gemeinde Seevetal ist berechtigt, unzulässig angepflanzte oder störende Bäume und Sträucher 14 Tage nach einer erfolgten Abmahnung zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen. Die Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten, auch wenn die Gemeinde Seevetal die Arbeiten von einem Dritten (Fremdfirma) ausführen lässt.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Reinigungschemikalien und sämtlichen Arten von Pestiziden bei der Grabpflege sowie das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen) sind nicht gestattet.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht kompostierbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(11) Der vor der Wahlgrabstätte liegende Weg ist zur Hälfte von den Nutzungsberechtigten zu pflegen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Die Gemeinde Seevetal kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten der Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten ändern oder beseitigen.

(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, haben Nutzungsberechtigte gemäß § 17 Abs. 8 auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Seevetal die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet oder unterhaltungsfrei angelegt werden. Nutzungsberechtigte sind in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen.

(3) Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Seevetal außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die

sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der/Die Nutzungsberechtigte ist im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 Abs. 8 hinzuweisen.

(4) Wird eine Grabstätte von den Verpflichteten wieder in Pflege genommen bzw. von den Nutzungsberechtigten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese für die der Gemeinde Seevetal entstandenen Kosten gemäß Abs. 2 und 3 aufzukommen.

(5) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 der Gemeinde Seevetal beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

(6) Wenn der Nutzungsberechtigte nachweist, dass aufgrund seines Alters oder der Gesundheit die Grabpflege nicht mehr durchgeführt werden kann und keine leiblichen Angehörigen nachweislich vorhanden sind, wird die Grabstätte vorzeitig kostenlos zurückgenommen. Voraussetzung ist, dass das Einkommen die allgemeine Einkommensgrenze, die vom Sozialamt für Hilfe in besonderen Lebenslagen zugrunde gelegt wird, nicht überschritten wird.

VII. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 33

Allgemeine Anforderungen an Grabmale und Einfassungen

(1) Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen. Sie müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein/Holz) hergestellt, handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(2) Grabeinfassungen aus Stein sind immer für die gesamte Grabstätte zu beantragen und zu setzen. Lebende Einfriedungen sind der Gestaltung des Friedhofs anzupassen und innerhalb der Abmessung vom Nutzungsberechtigten zu pflegen. Feste Einfriedungen (z.B. Zäune) sind nicht zulässig.

(3) Grabeinfassungen aus Stein müssen sich einem vorhandenen Grabstein anpassen und dürfen 15 cm Höhe und 10 cm Breite nicht überschreiten. Bei begründeten Sondergrößen bedarf es der gesonderten Erlaubnis der Gemeinde Seevetal.

(4) Stehende Grabmale dürfen auf Einzelgrabstätten nicht höher als 0,80 m inkl. Sockel und nicht breiter als 1,00 m inkl. Sockel, auf mehrstelligen Grabstätten nicht höher als 1,00 m inkl. Sockel und nicht breiter als 1,20 m inkl. Sockel.

(5) Unzulässig sind insbesondere Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(6) Grabmale sind innerhalb der Grabmaße zu setzen.

(7) Stelen dürfen auf Urnen- und Wahlgräbern nicht höher als 0,80 m inkl. Sockel, auf Einzelgrabstätten nicht höher als 1,00 m inkl. Sockel, auf mehrstelligen Grabstätten nicht höher als 1,20 m inkl. Sockel und nicht breiter als 0,30 m inkl. Sockel sein.

(8) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (maximale Größe 0,10 x 0,15 m) angebracht werden.

(9) Grabplatten zur Teilabdeckung des Grabes liegende Grabplatten sind zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 2/3 der Grabgesamtläche betragen.

§ 34

Grabmalerstellung

(1) Grabmale dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung zugelassene Fachbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, errichtet werden, die ihre Befähigung nachgewiesen haben und Gewähr dafür bieten, dass sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Zulassung. Diese Zulassung wird von der Gemeinde Seevetal schriftlich erteilt.

(2) Der zugelassene Fachbetrieb ist verpflichtet, sich vor der Antragstellung über die bestehenden Vorschriften zu vergewissern und dem Auftraggeber ein den Vorschriften entsprechendes Grabmal anzubieten.

(3) Die Gemeinde Seevetal kann die Zulassung nach Abs. 1 widerrufen, wenn ein zugelassener Fachbetrieb dieser Satzung zuwiderhandelt.

(4) Mit der Aufstellung des Grabmales darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Die Kopie der Genehmigung ist dem Friedhofsmitarbeiter der Gemeinde Seevetal zu Beginn der Arbeiten zu übergeben.

(5) Das Grabmal und die Umrandung ist aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und alsbald zu errichten. Die Anfuhr ist der Friedhofsverwaltung mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal ist vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Fertigstellung des Grabmales und der Umrandung ist von einem Friedhofsmitarbeiter abzunehmen. Die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal sind spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung bei der Gemeinde Seevetal vorzulegen.

(6) Beim Transport und bei der Aufstellung der Grabmale eintretende Beschädigungen an Wegen und Anlagen werden von der Gemeinde Seevetal auf Kosten des Verursachers ausgebessert. Das Betreten der benachbarten Grabstätten und eine etwa notwendige Entfernung von Grabmalen bedürfen der Zustimmung des Nutzungsberechtigten.

(7) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden an diesen Grabstätten, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit verursacht haben.

§ 35

Aufstellungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung (z.B. Nachschriften) von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Seevetal entfernt werden.

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Beschreibung müssen alle Einzelheiten erkennbar sein. Die

Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung und die bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung ausgeführt worden sind.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Nachschriften oder sonstigen baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn die Errichtung das Gesamtbild des Friedhofes stört, den guten Geschmack verletzt oder den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung oder den dazu erlassenen Richtlinien widerspricht.

§ 36

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und mit dem Sockel durch rostfreie Metalldübel zu verbinden, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der

„Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“, Gerberstraße 1, 56727 Meyen. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Über Art und Umfang der Fundamentierung sowie über die Befestigung der Grabmale hat der Unternehmer in dem Antrag auf Genehmigung nach **§ 35 Abs. 2** erschöpfende Angaben zu machen.

(3) Grabmale, die nicht den Vorschriften entsprechen, können von der Gemeinde Seevetal untersagt bzw. auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(4) Die Gemeinde Seevetal kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung.

(5) Die Fundamentierung darf nur von Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde Seevetal.

§ 37

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde Seevetal von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Einen Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind von der Grabstätte die Grabmale und sonstige, baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. auf seine Kosten entfernen zu lassen. Auf Wunsch veranlasst die Gemeinde Seevetal das Abräumen der Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen gegen ein Entgelt.

§ 38

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind von Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist die Gemeinde Seevetal berechtigt, ohne vorherige Ankündigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.
- (4) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Seevetal berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon auf seine Kosten zu entfernen. Die Gemeinde Seevetal ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren; es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Nutzungsberechtigte sind für jeden Schaden haftbar, der durch zu ihren jeweiligen Grabstätten gehörenden Grabmalen oder Teilen davon, durch Umstürzen oder Ähnlichem verursacht wird.

VIII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 39

Zweck und Benutzung

- (1) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Sarg des Verstorbenen für die Angehörigen durch die Beerdigungsinstitute vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung geöffnet werden. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (2) Die Gemeinde Seevetal ist nicht verpflichtet, eine Leichenhalle vorzuhalten.

§ 40

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern dürfen in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer von der Friedhofsverwaltung anzugebenden Stelle im Freien abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen können während der Zeiten, die von der Gemeinde Seevetal festgesetzt und bekannt gemacht werden, stattfinden.
- (4) Kapellendekorationen und Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von den durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.

Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 41

Alte Rechte

Nutzungsrechte an Grabstätten, die nach früherem Recht erworben wurden, bleiben bestehen. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 42

Haftung

Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere und Naturkräfte entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Seevetal verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Seevetal zu entrichten.

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß **§ 10 Abs. 5 NKomVG in der derzeit geltenden Fassung**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt:

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Abs. 1, 2, 3, 4 u. 5 (Verhalten auf dem Friedhof)

§ 6 Abs. 3, 4, 5 u. 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Abs. 1 Allgemeines

§ 8 Abs. 1 Säрге und Urnen (Sarg- u. Urnenbeschaffenheit)

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

§ 14 Arten der Grabstätten

§ 15 Größe der Grabstätten

§ 16 Kinderwahlgrabstätten

§ 17 Wahlgrabstätten

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

§ 19 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten, Verlängerung des Nutzungsrechtes

§ 20 Reihengrabstätten

- § 21 Rasenreihengrabstätten für namenlose Bestattungen
- § 22 Rasenreihengrabstätten in Stauden und Rasenlage
- § 23 Baumurnenwahlgrabstätten
- § 24 Rasenurnenreihengrabstätten
- § 25 Rasenurnenwahlgrabstätten für Partner
- § 26 Staudenwahlgrabstätten für Partner
- § 27 Staudenurnenwahlgrabstätten
- § 28 Rasenwahlgrabstätten für Partner
- § 29 Rasenwahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 30 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 31 Abs. 1, 2, 3,4, 5, 8,9, 10 u.11 Herrichtung und Unterhaltung (der Grabstätten)

VII. Grabmale und Einfassungen

- § 33 Allgemeine Anforderungen an Grabmale u. Einfassungen
- § 34 Abs. 1, 2, 4, 5 u. 6 Grabmalerstellung
- § 35 Abs. 1 Aufstellungserfordernis (Grabmalgenehmigung)
- § 36 Abs. 1 Fundamentierung und Befestigung (der Grabmale)
- § 37 Abs. 1 Entfernung (der Grabmale)
- § 38 Abs. 1 u. 2 Unterhaltung (Standicherheit der Grabmale)

VIII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

- § 41 Abs. 1 Trauerfeiern (Trauerfeierstätten)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 44

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Seevetal beschlossen vom Rat der Gemeinde Seevetal am 8. Oktober 2020 außer Kraft.

Seevetal, den 15. Dezember 2022

Weede
Bürgermeisterin



SATZUNG

der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs.1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Seevetal betreibt die Abwasserbeseitigung aus den Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Abwasserbeseitigungsgebühr ist die tatsächliche Abfuhrmenge. Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe Kubikmeter als $\frac{1}{2}$ m³ aufgerundet.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt:

- | | | |
|----|-------------------------------|------------------------------|
| a) | aus Kleinkläranlagen | 72,68 €/m³ |
| b) | aus abflusslosen Sammelgruben | 68,89 €/m³ |

(4) Wenn der Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigung nicht beauftragt und eine Zwangsabfuhr durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Versäumniszuschlag in Höhe von **72,00 €** zu entrichten.

(5) für Schlauchlängen von über 50 m je angefangene 5 m wird ein Erschwerniszuschlag von **39,98 €** erhoben.

- (6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksentwässerungsanlage trotz vorheriger Terminabsprache nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von **97,58 €** erhoben.
- (7) Ist die Abfuhr des Fäkalschlammes/Abwassers an einem Wochenende (Samstag und Sonntag) oder an einem gesetzlichen Feiertag durchzuführen, so wird für die Abfuhr ein Zuschlag von **357,00 €** erhoben.
- (8) Ist die Abfuhr des Fäkalschlammes/Abwassers werktags (montags – freitags) im Notdienst abzufahren, so wird für die Abfuhr ein Zuschlag von **99,96 €** erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen oder sonst Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Fäkalschlammabfuhr) gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentumswechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Gebührenerlass

Grundstückseigentümern von abflusslosen Sammelgruben können im Einzelfall die Verwaltungskosten bei der Benutzungsgebührenerhebung für die Fäkalienentsorgung erlassen werden, wenn besondere Umstände dieses rechtfertigen.

§ 8

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 für die Gebührenberechnung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 14.10.2021 außer Kraft.

Seevetal, den 15.12.2022


Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Seevetal für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	90.656.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	98.329.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	9.547.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	100.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.091.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	92.759.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.706.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.762.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.867.300 €
festgesetzt	
<u>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</u>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	105.298.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	114.389.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 47.270.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden gem. §12 Abs.1 KomHKVO folgendermaßen festgesetzt:

	Wertgrenze:
Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen	ab 500.000 € netto
Hochbaumaßnahmen	ab 1.000.000 € netto
Tiefbaumaßnahmen	ab 1.000.000 € netto
sonstige Sachinvestitionen und Investitionsfördermaßnahmen	ab 500.000 € netto

Seevetal, den 15.12.2022

Gemeinde Seevetal
Die Bürgermeisterin


(E. Weede)



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Seevetal

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 17. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-031 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27. Januar 2023 bis 07. Februar 2023

zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld

montags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:30 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Seevetal, den 17. Januar 2023

Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Modernisierung der Verkehrsstation Meckelfeld, Bahn-km 164,843 bis 165,187 der Strecke 1720 Lehrte - Cuxhaven (Geschäftszeichen: 581pä/017-2022#001)

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat am 23.03.2021 den Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) mit dem Az. 581pph/013-2019#007 für das Vorhaben „Modernisierung der Verkehrsstation Meckelfeld“ erlassen.

Im Zuge der Planung und Umsetzung des Bauvorhabens „Modernisierung der Verkehrsstation Meckelfeld“ wurden Änderungen am Zugang zum Bahnsteig vorgenommen. Der Aufzug und die Treppe auf der Feldseite der Personenüberführung (PÜ) entfallen zugunsten einer barrierefreien Zugangsrampe, die die PÜ direkt mit der angrenzenden Bushaltestelle am Bramweg verbindet. Verbunden mit der Planänderung ist die Inanspruchnahme weiterer Grundstücke und weitere landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin), vom 10.01.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Seevetal beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.07.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **07.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023** (einen Monat) in der Gemeindeverwaltung Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, (Zimmer B 219, 1. Etage) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:30 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes [EBA - Anhörungsverfahren \(bund.de\)](https://www.eba.bund.de) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **20.03.2023** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, oder bei der oben genannten Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.